

Sitzungsvorlage 080/2014

öffentlich

TOP: Bürgeranhörung Umbenennung Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	02.06.2014	
Stadtrat	19.06.2014	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl	<input type="checkbox"/> üpl	<input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>				
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift				
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Nach den Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages wurde die Gemeinde Uichteritz nebst ihrem Ortsteil Lobitzsch in die Stadt Weißenfels eingemeindet und somit sind die bisherige Gemeinde Uichteritz und der Ortsteil Lobitzsch jeweils Ortsteile der Stadt.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag wurde von den Vertretern der damaligen Gemeinde Uichteritz gewünscht, dass auch der Name des Ortsteiles Lobitzsch in einen Bezug zur bisherigen Gemeinde Uichteritz stehen sollte und somit erhielt der Ortsteil den Namen Uichteritz-Lobitzsch.

Nun hat sich der Ortschaftsrat Uichteritz auf Anregung von im Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch wohnenden Bürgern im Hinblick auf die umständliche Schreibweise nochmals mit dieser Frage befasst und schlägt vor, den betreffenden Ortsteil „nur“ den Ortsteilnamen „Lobitzsch“ zu geben.

Nachdem der Ortschaftsrat Uichteritz dies ausdrücklich beantragt (Anlage), steht dem auch nicht die Vereinbarung im Gebietsänderungsvertrag entgegen. Die Aufgabe und Befugnis der Stadt (des Stadtrates) zur Benennung von Gemeindeteilen (Ortsteilen) und der Änderung der Benennung ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA. Die genannte Regelung verlangt allerdings, dass dies die Anhörung der betroffenen Bürger (Bürgeranhörung) voraussetzt, also hier der im Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch wohnenden Bürger.

Gesetzlich ist keine besondere Form für die Bürgeranhörung vorgeschrieben. Es obliegt dem Stadtrat zu entscheiden, wie die Bürgeranhörung vorzunehmen ist. In Frage kommen:

- eine Einwohnerversammlung (§ 27 Abs. 1 GO LSA),
- ein schriftliches Verfahren anhand auszulegender Unterschriftslisten und / oder Hausbefragungen,
- Verbindung der Bürgeranhörung z. B. mit einer Wahl; allerdings müssen hier auch die Briefwähler einbezogen bleiben.

Bevor jedoch eine entsprechende Bürgeranhörung durchgeführt werden kann, bedarf es zuerst einer Absichtserklärung des Stadtrates zur Namensänderung und eine Entscheidung des Stadtrates über die Form der Bürgeranhörung.

In der Ortschaftsratssitzung des Ortsteiles Uichteritz am 05.05.2014 wurde von Seiten der

Mitglieder der Wunsch der Bürgeranhörung in Form einer Einwohnerversammlung (§ 27 Abs. 1 GO LSA) gewünscht. Diese würde nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weißenfels und ortsüblich im Schaukasten des Ortsteiles Uichteritz-Lobitzsch im Vereinshaus des Lobitzscher Kultur- und Traditionsvereins (ehem. Kindergarten) Uichteritzer Weg stattfinden. In dieser Einwohnerversammlung werden Unterschriftenlisten zur Erfassung der beteiligten Einwohner und deren Abstimmung (dafür / dagegen) zur Umbenennung ausgelegt. Abschließend wird überprüft, inwieweit diese Einwohner zum Zeitpunkt der Abstimmung in dem Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch wohnhaft sind.

Unterschrift Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, eine Bürgeranhörung der im Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch wohnenden Bürger in Form einer Einwohnerversammlung (§ 27 Abs. 1 GO LSA) zur Änderung des Ortsteilnamens „Uichteritz-Lobitzsch“ in Ortsteil Lobitzsch durchzuführen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen: